

Stellungnahmen mit Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 14. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ der Stadt Bad Vilbel

Stand: 10.05.2023

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 14. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ der Stadt Bad Vilbel.

An der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 27.02.2023 bis 31.03.2023 wurden 68 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt (siehe Anlage).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB fand vom 27.02.2023 bis 31.03.2023 statt.

24 Behörden und sonstige Träger haben geantwortet, davon haben 8 Behörden oder sonstige Träger Anregungen vorgebracht.

Seitens der Öffentlichkeit wurde 1 Stellungnahme eingereicht.

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
1.	Amt für Bodenmanagement Büdingen (22.02.2023)			
1.1	<p>zur Änderung des Bebauungsplanes gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Einwendungen <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens. Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt. Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtischen Bodenordnungsverfahren im Bereich Planung vorgesehen. 	Stellungnahme ohne Anregung		
2.	Avacon Netz GmbH (16.02.2023)			
2.1	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de</p>	zu 2.1: der formalen Anforderung wird gefolgt, kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.			
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (16.02.2023)			
8.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Stellungnahme ohne Anregung		
15.	DFS Flugsicherung GmbH (15.03.2023)			
15.1	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Stellungnahme ohne Anregung		
16.	Eisenbahn Bundesamt (16.02.2023)			
16.1	Ihr Schreiben ist am 15.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	Stellungnahme ohne Anregung		
18.	Finanzamt Friedberg (Hessen) (20.02.2023)			
18.1	Zur Beantwortung Ihres Schreibens vom 15.02.2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens des Finanzamt Friedberg keine Bedenken bestehen.	Stellungnahme ohne Anregung		
19.	Gemeinde Niederdorfelden (03.03.2023)			
19.1	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 beschlossen, im Behördenbeteiligungsverfahren der Stadt Bad Vilbel für die 14. Änderung des Bebauungsplans, "Krebsschere", keine Einwände vorzubringen.	Stellungnahme ohne Anregung		
20.	Handwerkskammer Wiesbaden (21.02.2023)			
20.1	Die Unterlagen haben wir an die Kreishandwerkerschaft des Wetteraukreises als Auftragsangelegenheit weitergeleitet. Falls von dort eine Stellungnahme abgegeben wird, geht sie Ihnen direkt zu.	Stellungnahme ohne Anregung		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
21.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen (17.03.2023)			
21.1	<p>Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht. Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	Stellungnahme ohne Anregung		
22.	Hessen Mobil (28.03.2023)			
22.1	Von Seiten der Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen aus straßenrechtlicher Sicht die Bundesstraße 3 sowie die Landesstraße 3008 betreffend keine planrelevanten Einwende zur vorliegenden Bebauungsplanänderung.	Zu 22.1: kein Abwägungserfordernis		
22.2	<p>Die Gebietsausweisung erfolgt in Kenntnis der von der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3008 ausgehenden Emissionen. Die Stadt Bad Vilbel hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 (1) 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.</p> <p>Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt. Wir bitten um entsprechende Übernahme in die Festsetzungen des Bauleitplans.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 22.2:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Im Textteil des Bebauungsplans ist bereits der folgende Hinweis enthalten:</i></p> <p>„5 Einwirkungen durch den Straßenverkehr</p> <p><i>Die Gebietsausweisung erfolgt in Kenntnis der von den bestehenden klassifizierten Straßen Landesstraße L 3008 und Bundesstraße B 3 ausgehenden Emissionen. Die Stadt Bad Vilbel hat Sorge dafür zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 50 BImSchG bzw. zur Minderung solcher Einwirkungen getroffen werden.</i></p> <p><i>Das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.“</i></p> <p><i>Eine Übernahme in die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt nicht.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
24.	Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg (24.03.2023)			
24.1	Vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit. Hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen.	Stellungnahme ohne Anregung		
25.	Kreisausschuss Wetteraukreis (28.03.2023)			
25.1	Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken.	zu 25.1: kein Abwägungserfordernis		
25.2	Infektionsschutz und Hygiene Zum o.g. Verfahren sind hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit oder Hinweise zu abwägungsfähigen Sachverhalten erforderlich.	zu 25.2: kein Abwägungserfordernis		
25.3	Archäologische Denkmalpflege Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises keine Bedenken oder Änderungswünsche. Der Hinweis zum Archäologischen Denkmalschutz ist korrekt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege erhält eine Kopie.	zu 25.3: kein Abwägungserfordernis		
25.4	Brandschutz Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.	zu 25.4: kein Abwägungserfordernis		
25.5	Naturschutz und Landschaftspflege Gegenüber der 14. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ bestehen keine grundlegenden Bedenken. Dies gilt insbesondere, da die Grundflächenzahl nicht geändert wird.	zu 25.5: kein Abwägungserfordernis		
25.6	Aufgrund notwendiger Überdruck- und Entrauchungskappen wird die Begrünung der Süd- und Westwand von 50 % auf 25 % reduziert; dafür werden die Nord- und die Ostwand zu mind. 20 % begrünt. Aus unserer Sicht sollte die Fassadenbegrünung an Nord- und Ostwand ebenfalls auf 25 % gesetzt oder nachvollziehbar dargestellt werden, weshalb dies nicht möglich ist.	Beschlussvorschlag zu 25.6: Der Anregung wird gefolgt. Begründung: <i>In der Begründung zum Bebauungsplan ist Folgendes aufgeführt:</i>		X

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<p><i>Durch die festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünungen (Festsetzungen B8.1.3 und B8.1.4) wird neben dem unmittelbaren Effekt der Temperaturverminderung und Erhöhung der Luftfeuchte zur Verbesserung des Kleinklimas („Verdunstungskälte“) auch eine Verminderung der Aufheizung von Gebäuden (und damit des Wärmeinseleffekts bei autochthonen Wetterlagen) erreicht. Der Anteil der festgesetzten Dach- und Fassadenbegrünung wird im Verhältnis zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ reduziert festgesetzt. [...] Die Reduktion der Fassadenbegrünung aller nach Süden und Westen ausgerichteten Außenwände über 50 m² Größe erfolgt von 50 % auf 25 %. Zum Ausgleich wird festgesetzt, dass die nach Norden und Osten ausgerichteten Außenwände zu mindestens 20 % zu begrünen sind. Die Reduktion der Fassadenbegrünung an den nach Süden und Westen ausgerichteten Außenwänden ist damit begründet, dass in einem Großteil der Fassadenflächen des geplanten Rechenzentrums Überdruck- und Entrauchungsklappen eingebaut werden müssen (sogenannte „technische Fenster“), die bei Bedarf geöffnet werden. Eine Fassadenbegrünung ist im Bereich der Überdruck- und Entrauchungsklappen nicht möglich.“</i></p> <p><i>Aufgrund der Überdruck- und Entrauchungsklappen ist eine Fassadenbegrünung an den nach Osten und Norden ausgerichteten Außenwänden des geplanten Rechenzentrums von 25 % nicht möglich, weshalb 20 % festgesetzt werden. Die Festsetzung von 20 % ergibt sich aus der konkreten Objektplanung, die dem bereits eingereichten Bauantrag zugrunde liegt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</i></p>		
25.7	Zudem empfehlen wir, die Begrünung mit heimischen Pflanzen vorzunehmen. In den textlichen Festsetzungen sollte – wie in „8.1.4 Fassadenbegrünung“ angegeben – eine entsprechende Vorschlagliste ergänzt werden.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.7:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Vorschlagliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird hinsichtlich Kletterpflanzen ergänzt.</i></p>		X
25.8	Zudem wird aufgrund der notwendigen Technik die Dachbegrünung von 65 % auf 50 % der Fläche reduziert. Da hierfür kein Ausgleich vorgesehen ist, empfehlen wir die Umsetzung einfach durchzuführender Hilfsmaßnahmen für verschiedene Arten. Infrage käme z. B. die Anbringung eines Fledermaus-Ganzjahresquartiers und zweier Nistkästen für Vögel.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.8:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Eine solche Festsetzung ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Gemäß der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sind im</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<i>Plangebiet keine Bruthabitate für die meisten der im Stadtgebiet von Bad Vilbel vorkommenden Vogelarten vorhanden. Das Gebiet besitzt damit selbst für eine innerstädtische Fläche allenfalls eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für Vogelarten. Das Plangebiet ist wegen Kulissenwirkung der umliegenden hohen Gebäude, des hohen Störungsgrades sowie fehlender Nahrungshabitate von geringer Bedeutung für Vögel und Fledermäuse.</i>		
25.9	Auch bei der Dachbegrünung empfiehlt sich die Ergänzung einer Vorschlagliste mit heimischen, insektenfreundlichen Arten.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.9:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Vorschlagliste in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird hinsichtlich Pflanzen für Dachbegrünungen ergänzt.</i></p>		X
25.10	Gemäß Punkt 8.4.1 der Begründung entfällt im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen. Wir bitten, die Festsetzung im Sinne einer Durchgrünung des Gewerbegebiets beizubehalten. Anderenfalls ist fundiert zu begründen, weshalb die Baumpflanzungen keinesfalls umgesetzt werden können.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.10:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Zeppelinstraße erfolgt im Rahmen der 14. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ nicht. Die Zeppelinstraße ist bereits endausgebaut. Die im Bebauungsplan „Krebsschere“ ursprünglich festgesetzten Baumstandorte wurden im Rahmen der Straßenplanung nicht berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden Leitungen und Kanäle im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist die nachträgliche Pflanzung von Bäumen nicht möglich. Zudem würden durch die Pflanzung von Bäumen Stellplätze im öffentlichen Straßenraum wegfallen. Dies ist von Seiten der Stadt Bad Vilbel nicht gewünscht.</i></p>		
25.11	Sofern keine sicherheitsrelevanten Vorschriften entgegenstehen, ist die Einfriedung des Geländes mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm Höhe zu gestalten, sodass die Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.11:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Auf Grund der störungsintensiven gewerblichen Nutzung und des hohen Verdichtungsgrades im Gewerbegebiet ist nicht mit einem wesentlichen Vorkommen von Kleinsäugern zu rechnen.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
25.12	<p>Zur Verringerung der Umweltbelastung für Mensch und Tier, zum Artenschutz (insb. nachtaktive Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und aus Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sind gemäß §§ 3, 5 Abs. 1 und 22 BImSchG und §§ 39 und kommenden 41a BNatSchG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 24 BauGB folgende technische Vorkehrungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z. B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Es wird dringend empfohlen, die Beleuchtung auf die tatsächliche Nutzungszeit zu begrenzen; im Falle gewerblicher Nutzung dient die genehmigte Betriebszeit als Orientierung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. • In Wohn- und Mischgebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 50 cd/m². Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² gilt eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m². • In Gewerbe- und Industriegebieten gilt für kleinflächige Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m² eine maximale Leuchtdichte von 100 cd/m². Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m² gilt eine maximale Leuchtdichte von 5 cd/m². • Bevorzugt sind helle Straßenbeläge (mit reflektierenden Elementen) zu wählen, um die natürliche Reflektion des Mondlichts zu verbessern und damit eine geringere künstliche Belichtung zu benötigen. <p>Dunkelräume sind zu planen und vorhandene zu erhalten.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 25.12:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die empfohlene, sehr umfangreiche Festsetzung zur Beleuchtung wird nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wäre diese umfangreiche Festsetzung in der Praxis kaum kontrollierbar. Zum anderen ist eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung des neuen § 41a BNatSchG (Insektenschutzgesetz) derzeit in der Umsetzung, so dass hier mit einer zeitnahen gesetzlichen Regelung zu rechnen ist. Es ist daher rechtlich nicht ratsam, im Bebauungsplan vorgreifend Festsetzungen zu treffen.</i></p> <p><i>In den Bebauungsplan wird jedoch der folgende Hinweis aufgenommen:</i></p> <p><i>„Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten wird empfohlen, für die Außenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchtmittel mit Richtcharakteristik und unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zu verwenden.“</i></p> <p><i>Damit wird der Bebauungsplan seiner Hinweisfunktion entsprechend gerecht. Ein darüber hinaus gehendes Festsetzungserfordernis besteht nicht, da der Stand der Technik im Hinblick auf insektenfreundliche Beleuchtung der kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegt, auf die der Bebauungsplan nach Satzungsbeschluss nicht reagieren kann.</i></p> <p><i>Die Thematik der Lichtimmissionen auf benachbarte Gebiete und den fließenden Verkehr auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist, soweit erforderlich, im Bauantragsverfahren zu klären, da auf der Grundlage des Bebauungsplans keine Beleuchtungsanlagen innerhalb des Plangebietes festgelegt werden.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet gilt die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen der Stadt Bad Vilbel in der jeweils gültigen Fassung. Davon abweichende Regelungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.</i></p> <p><i>In der aktuellen Fassung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen vom 12.09.2017 befindet sich das Plangebiet in der Zone 5. Für die Zone 5 ist u.a. festgelegt, dass eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln unzulässig ist. Zudem sind</i></p>		X

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Nicht gestattet sind flächige Anstrahlungen ohne Informationsvermittlung (wie z. B. Wand ohne Logo), freistrahkende Röhren und rundum strahlende Leuchten mit einem Lichtstrom von über 50 Lumen. Nicht gestattet sind darüber hinaus Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht (z. B. Videowände, Skybeamer etc.). Nicht erlaubt ist zudem das Anstrahlen von Gewässern und Vegetation. Bei flächiger Anstrahlung ist die Beleuchtung stets so anzubringen, dass das Licht von oben nach unten abstrahlt, um unnötige Lichtstreuung zu verhindern.</p> <p>Bei nächtlicher Beleuchtungspflicht (z. B. aufgrund nächtlicher Arbeitstätigkeiten im Außenbereich zum Zeitpunkt der Nutzung) gelten die zuvor genannten Vorgaben, sofern die Technischen Regeln für Arbeitsstätten keine anderen Anforderungen stellen. Die dabei gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeleuchtungen sollten nicht maßgeblich überschritten werden.</p> <p>Zudem ist darauf hinzuwirken, dass die Fenster des Gebäudes verdunkelt werden können, um ein Abstrahlen der Innenbeleuchtung nach außen zu verhindern.</p>	<p><i>Werbeanlagen in Signalfarben unzulässig. Dies gilt auch für die Beleuchtung von Werbeanlagen.</i></p>		
25.13	<p>Wasser und Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p>	<p>zu 25.17: kein Abwägungserfordernis</p>		
25.14	<p>Agrarfachaufgaben</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. 14. Änderung des B-Plans "Krebsschere".</p>	<p>zu 25.18: kein Abwägungserfordernis</p>		
25.15	<p>Bauordnung</p> <p>Festsetzungen im Bebauungsplan sind eindeutig und bestimmt zu fassen. Bei den Festsetzungen zur Dachbegrünung (8.1.3) und Fassadenbegrünung (8.1.4) sind die vorgesehenen Ausnahmen eindeutig zu definieren. Eine Formulierung wie "kann diesen Vorrang eingeräumt werden" ist nicht bestimmt genug.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 25.15:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Festsetzung zur Dachbegrünung ist hinreichend bestimmt definiert und lautet wie folgt:</i></p> <p><i>„Mindestens 50% der Dachflächen sind zumindest extensiv zu begrünen. Oberlichtern und verglasten Dachflächen ist Vorrang einzuräumen.“</i></p> <p><i>Die Festsetzung zur Fassadenbegrünung wird wie folgt redaktionell geändert:</i></p> <p><i>„Für den Fall, dass die Fassadenfläche für energieeffiziente Maßnahmen vorgesehen ist (z.B. passive Sonnenenergienutzung, Freihaltung von Beschattung), ist diesen Vorrang einzuräumen.“</i></p>		X

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<i>Durch diese redaktionelle Änderung ist auch die Festsetzung zur Fassadenbegrünung hinreichend bestimmt definiert.</i>		
25.16	Da in dem Teilbereich ein Rechenzentrum erstellt werden soll, bitten wir, die Begründung um die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung und ggf. deren Folgen z.B. Leitungsführungen zu ergänzen.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.16:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Nach Angabe der OVAG Netz GmbH (siehe Stellungnahme 49.7) kann die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen. Die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH verlegen zwischen dem Umspannwerk Bad Vilbel und dem geplanten Rechenzentrum die erforderlichen neuen Leitungen. Die Energieversorgung des geplanten Rechenzentrums ist sichergestellt.</i></p> <p><i>Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</i></p>		X
25.17	Weiterhin empfehlen wir in Hinblick auf den Klimawandel, Regelungen zur Nutzung der entstehenden Abwärme zu treffen.	<p>Beschlussvorschlag zu 25.17:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB sind im Bebauungsplan Festsetzungen möglich, die zu Maßnahmen verpflichten, die dem Einsatz erneuerbarer Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung dienen. Erneuerbare Energien sind Energien aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse, aus solarer Strahlungsenergie, aus Geothermie, aus Umweltwärme und aus Windenergie. Die für den Einsatz der erneuerbaren Energien in Betracht kommenden Vorgänge sind in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB mit Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme und Kälte bezeichnet. Die Kraft-Wärme-Kopplung bezieht sich auf Anlagen und Einrichtungen, in denen elektrischer Strom erzeugt und die dabei anfallende Wärme zur Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt wird.</i></p> <p><i>Für Festsetzungen zu Maßnahmen bezüglich der (aus Kühlungsprozessen) resultierenden Nutzung der Abwärme von Rechenzentren (als in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen) fehlt es daher an einer Ermächtigungsgrundlage nach BauGB, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
25.18	Denkmalschutz Keine Einwendungen.	zu 25.18: kein Abwägungserfordernis		
29.	Landessportbund Hessen (03.03.2023)			
29.1	wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, in v. g. Angelegenheit Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Angelegenheit durch unseren Geschäftsbereichsleiter [...] teile ich Ihnen hiermit mit, dass Belange des Sports durch den v. g. Bebauungsplan nicht beeinträchtigt werden. Mit bestem Dank für die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit	Stellungnahme ohne Anregung		
30.	Landesverband Jüdische Gemeinde Hessen (16.02.2023)			
30.1	<p>Unter den Bedingungen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in den Bebauungsplan einbezogen und • Später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden. <p>haben wir keinen Widerspruch einzulegen.</p> <p>Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesene Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.</p> <p>Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.</p> <p>Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 30.1:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Jüdischen Friedhöfe oder Begräbnisstätten. Es fallen auch später keine Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe an</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
37.	Magistrat Stadt Bad Vilbel FD Liegenschaftsverwaltung (20.02.2023)			
37.1	Hinsichtlich des Bebauungsplanentwurfes 14. Änderung „Krebsschere“ bestehen seitens des Fachdienstes Liegenschaftsverwaltung keine Bedenken und Anregungen. Eingeforderte Dienstbarkeiten im Geltungsbereich sind mit den Unterlagen (Antragstext und Lageplan) jeweils schriftlich zu beantragen beim FD Liegenschaftsverwaltung.	Beschlussvorschlag zu 1: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Begründung: <i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i>		
48.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (27.02.2023)			
48.1	Auf ihre Anfrage vom 15.02.2023 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Krebsschere“ 14. Änderung der Stadt Bad Vilbel grundsätzlich keine Einwände bestehen.	Stellungnahme ohne Anregung		
49.	OVAG Netz GmbH (30.03.2023)			
49.1	Die Wasserversorgungsanlagen der OVAG sind in dem angesprochenen Bereich nicht betroffen.	Zu 49.1: kein Abwägungserfordernis		
49.2	Im ausgewiesenen Gebiet ist eine Transformatorenstation, 20-kV-, 0,4-kV-Kabel sowie Leerrohre vorhanden. Zusätzlich befinden sich in diesem Gebiet Anlagen für die Straßenbeleuchtung. Die ungefähre Lage der Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Für die korrekte Eintragung der Trassen besteht die Möglichkeit der örtlichen Einmessung. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Bestandspläne bei den Stadtwerken Bad Vilbel anfordern.	Beschlussvorschlag zu 49.2: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Begründung: <i>Die bestehende Transformatorenstation ist im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.</i> <i>Die bestehenden Kabel sowie Leerrohre befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche der Zeppelinstraße. Die planungsrechtliche Absicherung von Leitungstrassen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist auf der Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.</i> <i>Im Bebauungsplanentwurf ist festgesetzt, dass Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität dienen, allgemein zulässig sind. Die Errichtung der geplanten Transformatorenstation</i>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<i>sowie der zugehörigen Leitungen ist somit innerhalb des Plangebietes möglich.</i>		
49.3	<p>Bei der Stellungnahme gehen wir davon aus, dass die Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für die Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 2,50 m Breite, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG und die Stadtwerke Bad Vilbel oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen können.</p> <p>Zusätzlich ist zur Sicherung der Kabelleitungen eine – beschränkt persönliche Dienstbarkeit – erforderlich.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 49.3:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche vorhandenen Kabel verbleiben im öffentlichen Bereich.</i></p> <p><i>Für die geplanten Kabel sowie die geplante Transformatorstation sind im Rahmen der Realisierung entsprechende Dienstbarkeiten auf dem privaten Baugrundstück einzutragen.</i></p>		
49.4	<p>Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, die vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bitten wir um Rücksprache mit den Stadtwerken Bad Vilbel und dem Netzbezirk Friedberg, Dorheimer Straße, 61231 Bad Nauheim.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 49.4:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</i></p>		
49.5	<p>Wir bitten die Stadt Bad Vilbel bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung, etc.) im Bereich der Kabel, die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich – um Störungen zu vermeiden – vor Arbeitsbeginn mit den Stadtwerken Bad Vilbel und dem o.g. Stützpunkt in Verbindung setzt.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 49.5:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p>		
49.6	<p>Bei der Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an den Bestandsanlagen notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Stadt dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit den Stadtwerken Bad Vilbel und uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung wird der Stadt vorgelegt. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 49.6:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p>		
49.7	<p>Die Versorgung des im Planungsbereich ausgewiesenen Gebietes mit elektrischer Energie kann durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen.</p>	<p>Zu 49.7: kein Abwägungserfordernis</p>		
49.8	<p>Wir bitten Sie den Vorhabenträger zu informieren, dass die Errichtung einer oder mehrerer Transformatorstationen erforderlich werden können. Hierzu benötigen wir eine Fläche von mindestens 8,5 m Breite * 6,1 m Tiefe mit einem Kanalanschluss</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 49.8:</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	an einer Grundstücksseite. Wir weisen darauf hin, dass kundeneigene Stationen als freistehende Netzstationen oder innerhalb von Gebäude ebenerdig und von außen zugänglich zu errichten sind. Neben der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan bitten wir textlich aufzunehmen, dass innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation), bauliche Anlagen die einzuhaltenden Grenzabstände nach Landesbauordnung unterschreiten dürfen. Die Station ist gem. Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfrei. Für Rückfragen, den Standort betreffend, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit den Stadtwerken und unserer Fachabteilung in Friedberg in Verbindung.	<p>Begründung:</p> <p><i>Im Bebauungsplanentwurf ist festgesetzt, dass Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität dienen, allgemein zulässig sind. Die Errichtung der geplanten Transformatorstation sowie der zugehörigen Leitungen ist somit innerhalb des Plangebietes möglich.</i></p> <p><i>Gemäß § 6 Abs. 10 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind untergeordnete Gebäude zur örtlichen Versorgung mit Energie ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen zulässig. Eine textliche Festsetzung, dass die geplante Transformatorstation die einzuhaltenden Grenzabstände nach HBO unterschreiten darf, ist somit nicht erforderlich.</i></p>		
49.9	Eine Aussage, wie der Anschluss von möglichen Gewerbebetrieben an das Netz ausgeführt wird, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt wird. Zur Abstimmung wie ein Anschluss ausgeführt werden kann, setzen Sie sich bitte frühzeitig mit den Stadtwerken Bad Vilbel und der Fachabteilung in Friedberg in Verbindung.	<p>Beschlussvorschlag zu 49.9:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i></p>		
49.10	Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsfläche sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.	<p>Beschlussvorschlag zu 49.10:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Ein externer Ausgleich wird nicht erforderlich.</i></p>		
49.11	Wir bitten zum gegebenen Zeitpunkt um Information über das mit der Planung und Projektierung der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.	<p>zu 49.11: der formalen Anforderung wird gefolgt, kein Abwägungserfordernis</p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Anlage 1</p>			
50.	PLEdoc GmbH (27.02.2023)			
50.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Stellungnahme ohne Anregung		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.			
	<p>Anlage 1</p>			
52.	Regierungspräsidium Darmstadt (30.03.2023)			
52.1	<p>Beabsichtigte Planung</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Krebsschere“ – 14. Änderung beabsichtigt die Stadt Bad Vilbel die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für den Bau eines Rechenzentrums. Mit der 14. Änderung soll der vom Vorhaben tangierte Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Krebsschere“ angepasst werden. Der räumliche Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,2 ha.</p>	Zu 52.1: kein Abwägungserfordernis		
52.2	<p>Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:</p>	Zu 52.2: kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen</p> <p>Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegten gewerblichen Baufläche, geplant. Diese entspricht einem im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung. Zu der vorgelegten Planung bestehen, aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p>			
52.3	<p>Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Dezernat IV/F 41.1 Grundwasser</p> <p>Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.</p> <p>Diesbezüglich ist zu beachten, dass im vorliegenden Bebauungsplan ein Rechenzentrum geplant ist. Bei dem Betrieb eines Rechenzentrums fallen grundsätzlich hohe Kühlwassermengen an. In den vorgelegten Antragsunterlagen wird jedoch nur auf die Trinkwasserversorgung eingegangen. Ich bitte daher um nachträgliche Erläuterung, ob die benötigte Kühlwassermenge über die Trinkwasserversorgung mit geregelt wird bzw. gewährleistet werden kann oder hier eine alternative Wassernutzung dafür vorgesehen ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.3:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Bei dem Betrieb des innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Rechenzentrums ist kein stetiger Wasserbedarf für das Kühlsystem erforderlich. Die Kühlung soll über einen geschlossenen Wasserkreislauf (geschlossenes Wasserkühlungssystem) erfolgen. Ein erhöhter Bedarf an Kühlwasser besteht daher nicht.</i></p>		
52.4	<p>Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser oder für ggf. erforderliche Wasserhaltungen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.4:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Im Rahmen der Erstellung der Bauantragsunterlagen wurde durch die Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel, eine geo- und abfalltechnische Untersuchung inklusive der Erörterung der Grundwasserverhältnisse erstellt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die geo- und abfalltechnische Untersuchung</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss. Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden.	<p><i>war Teil der Unterlagen zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.</i></p> <p><i>Zudem wurde im Rahmen der Bauantragstellung eine Ausnahmezulassung für die Durchführung von Abgrabungen und unterirdischen Arbeiten bis zu einer Tiefe von > 5,0 m in der Zone 1 des oberhessischen Heilquellenschutzgebiets gestellt.</i></p> <p><i>Durch die Bebauung des Plangebietes erfolgt die Neuversiegelung im erforderlichen Maß für die Errichtung eines Rechenzentrums. Eine übermäßige Neuversiegelung erfolgt nicht.</i></p>		
52.5	Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.	<p>Beschlussvorschlag zu 52.5:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Das Plangebiet liegt nicht in einem vernässungsgefährdeten Gebiet.</i></p>		
52.6	<p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirk (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Erdaufschlüsse und Bohrungen mit einer Tiefe von mindestens 5 m bedürfen einer Genehmigung.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.6:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Bauantragstellung wurde eine Ausnahmezulassung für die Durchführung von Abgrabungen und unterirdischen Arbeiten bis zu einer Tiefe von > 5,0 m in der Zone 1 des oberhessischen Heilquellenschutzgebiets gestellt.</i></p>		
52.7	Unterstützend empfiehlt es sich zur Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Juli 2014) heranzuziehen.	<p>Beschlussvorschlag zu 52.7:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“ wurde bei der Erarbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
52.8	Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen die geplante 14. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ im Stadtteil Massenheim der Stadt Bad Vilbel keine Bedenken.	Zu 52.8: kein Abwägungserfordernis		
52.9	Dezernat IV/F 41.3 – Abwasser, Gewässergüte Gegen die angestrebte o.a. Änderung des Bebauungsplans bestehen meinerseits keine grundlegenden Bedenken.	Zu 52.9: kein Abwägungserfordernis		
52.10	Gemäß Ziffer 14.3 „Entwässerung“ des Textteiles zur o.a. 14. Bebauungsplanänderung gilt für die Ableitung des anfallenden Regenwassers die Auflage, dass sowohl für die angeschlossenen privaten Grundstücke als auch für die öffentlichen Bereiche der Straßen max. 10l/(sxha) bezogen auf ein 5-jähriges Regenereignis zum Abfluss kommen dürfen. Entsprechende Rückhalteräume mit Drosseleinrichtungen sind im Zuge der Bauantragsstellung nach den einschlägigen Bemessungs- und Dimensionierungsvorgaben jeweils verbindlich nachzuweisen. Diese Auflage erfüllt die Forderung eines gedrosselten Abflusses, der einem natürlichen Abfluss der unbefestigten Fläche entspricht und kann in diesem Fall akzeptiert werden.	Zu 52.10: kein Abwägungserfordernis		
52.11	Unabhängig hiervon weise ich darauf hin, dass bei der Entwässerung von neuen Baugebieten im Trennsystem zukünftig eine Drosselabflusspende q_{Dr} von 1-3 l/(s*ha_AE,k) angesetzt werden sollte. (Der Drosselabfluss Q_{Dr} bezieht sich auf die kanalisierte Einzugsgebietsfläche A_{Ek} , die Jährlichkeit beträgt $T=2a$.)	Beschlussvorschlag zu 52.11: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung: <i>Das Plangebiet befindet sich in einem bestehenden, bereits voll erschlossenen Baugebiet.</i>		
52.12	Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz Für den Bereich anlagenbezogener Gewässerschutz wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen: Das Rechenzentrum soll in drei Bauabschnitten errichtet werden. Für den Endausbau ist vorgesehen, eine Notstromanlage bestehend aus insgesamt 13 Netzersatzanlagen zu je 7,20 MW FWL zu errichten, von denen 3 Netzersatzanlagen aus Redundanzgründen vorgehalten werden. Die 10 Netzersatzanlagen für den „regulären Betrieb“ überschreiten den Schwellenwert der Genehmigungsbedürftigkeit nach Anhang 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV (50 MW), sodass nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungspflichtige Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz handelt. In dem Fall wäre mindestens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG erforderlich.	Beschlussvorschlag zu 52.12: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung: <i>Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Bauantragsstellung.</i>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
52.13	<p>Die zu errichtenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Rechenzentren (Netzersatzanlagen, Lageranlagen für Kraftstoffe und Harnstoff, Abfüllplätze für Kraftstoffe und Harnstoff) sind hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange mindestens anzeigepflichtig bzw. zum Teil auch eignungsfeststellungspflichtig. Es wird dringend empfohlen, im Rahmen des laufenden Bauantragsverfahrens mit der zuständigen Wasserbehörde, hier dem RP Darmstadt, Abt. IV/F 41.4, bezüglich der erforderlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahren vor Errichtung Kontakt aufzunehmen. Anhand der vorgelegten Unterlagen kann keine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit getroffen werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.13:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Bauantragsstellung.</i></p>		
52.14	<p>Das Plangebiet befindet sich in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks. Welche Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gestellt werden, kann anhand der vorgelegten Unterlagen ebenfalls nicht bewertet werden.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, meine Dienststelle im Rahmen des Bauantragsverfahrens als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.14:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Bauantragsstellung.</i></p>		
52.15	<p>Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz West</p> <p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>Die Belange des Schutzgutes Boden werden in dem Entwurf zur Begründung der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Krebsschere“ nicht ausreichend behandelt.</p> <p>Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird verzichtet. Es werden sehr hochwertige Böden durch die Planung zerstört.</p> <p>Die Belange des Schutzguts „Boden“ wurden in den Bebauungsplänen „Krebsschere“ und dessen 5. Änderung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb sollte dies im Rahmen der Aufstellung der 14. Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Es werden einige bodenbezogene Bausteine betrachtet. Es ist jedoch erforderlich alle bodenbezogenen Bausteine zu bearbeiten. Daher weise ich erneut auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums hin. Aus der Arbeitshilfe lassen sich die nachfolgend aufgeführten bodenbezogenen Bausteine für den Umweltbericht ableiten:</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.15:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Wie bereits mehrfach zu anderen Änderungsverfahren der Bebauungspläne „Krebsschere“ und „Im Schleid“ dargelegt, wird die zitierte Arbeitshilfe nicht angewendet. Die Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass im Rahmen der Änderungsplanung der ursprüngliche (Boden-) Zustand heranzuziehen ist, ist falsch. Es kann im Zuge der vorliegenden 14. Änderung nicht so getan werden, als gäbe es das bestehende Baurecht für diesen Bereich nicht. Deshalb ist es sachgerecht, die Belange des Bodenschutzes dahingehend zu bewerten, ob durch die vorliegende 14. Änderung (gegenüber dem rechtskräftigen Zustand) zusätzliche Beeinträchtigungen des Bodens (z.B. durch Versiegelung) eintreten. Dies ist nicht der Fall, da sich gegenüber der 2. Änderung keine zusätzliche Beanspruchung von Grund und Boden ergeben. Zudem werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Dachbegrünung) festgesetzt. Somit ist das Schutzgut Boden in ausreichendem Maße und abwägungskonform berücksichtigt.</i></p> <p><i>Gemäß § 1a Abs. 6 BauGB ist zudem ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies trifft hier zu. Insofern erübrigt</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p style="text-align: center;">Bausteine Umweltbericht</p> <p>Die DIN 19639 wird nicht berücksichtigt. Wesentliche Punkte der DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung. Das Schutzgut Boden wird nicht in angemessener Weise behandelt. Dieser offensichtliche Mangel ist zu beseitigen.</p> <p>Die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten. Ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter nachrichtliche Hinweise erscheint sinnvoll, da die DIN Auswirkungen auf die Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben.</p> <p>In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar. Aus den genannten Gründen bitte ich die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>sich auch eine detaillierte Beschreibung und Bewertung zu Bodenschutzbelangen.</p> <p>Die DIN-Normen und technische Regelwerke sind geltende fachliche Praxis und werden bei den Ausführungsplanungen berücksichtigt. Sie werden mit der Aufnahme in Ausschreibungen und Verträgen verbindlich. Im Bebauungsplan können nicht sämtliche DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke als Hinweis aufgenommen werden, zumal sich diese im Laufe der Zeit auch ändern können.</p> <p>Grundsätzlich ist an dieser Stelle festzustellen, dass diese Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz ausschließlich bei Bauleitplanverfahren einzelner Kommunen vom Regierungspräsidium vorgebracht wird. In anderen Kommunen wird bei vergleichbaren Verfahren keine entsprechende Abarbeitung der genannten Arbeitshilfe gefordert.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass beim Regierungspräsidium Darmstadt eine einheitliche Meinung zu dieser Thematik gebildet wird.</p>		
52.16	<p>Nachsorgender Bodenschutz</p> <p>Die Aussagen zu Altlasten sind veraltet und zu überarbeiten.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.16:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Thema Altlasten wurde in der Begründung zum Bebauungsplan bereits in der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans „Krebsschere“ bzw. in der für den überwiegenden Teil des Plangebietes rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ abgearbeitet. Die genannten, auf „veralteten“ Grundlagen beruhenden Aussagen stammen aus der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans „Krebsschere“ bzw. der 2. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“ und sind daher kursiv dargestellt.</p> <p>In Ergänzung dazu wurde im Rahmen der Erstellung des Bauantrags für das geplante Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes durch die Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel, eine geo- und</p>		

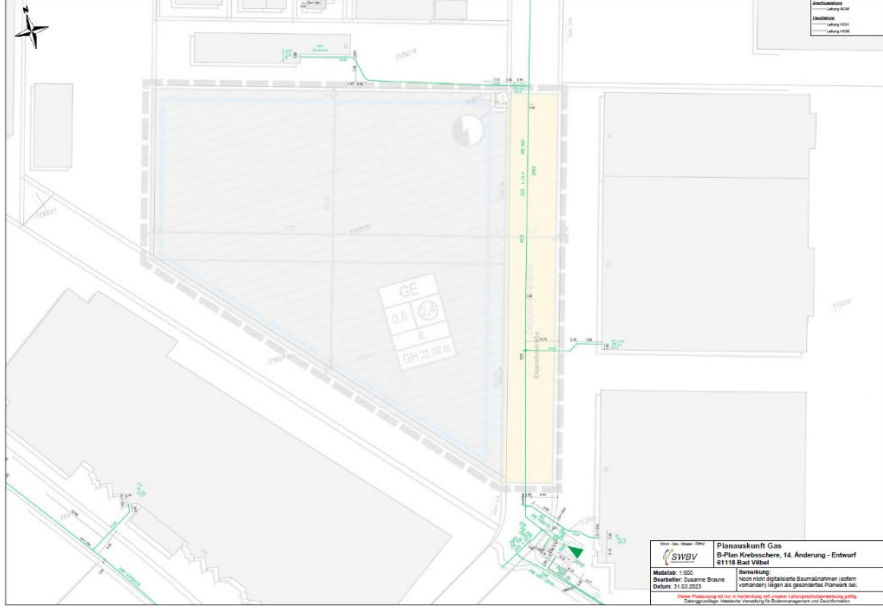
Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<p><i>abfalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt im Hinblick auf das Thema Altlasten zu dem folgenden Ergebnis:</i></p> <p><i>„Die chemischen Laboruntersuchungen wurden vom Laboratorium chemlab GmbH in Bensheim ausgeführt. Der Prüfbericht des Labors ist zusammen mit den jeweiligen Analyseverfahren als Anlage 3 beigefügt.</i></p> <p><i>Demnach wurde im Feststoff ein leicht erhöhter EOX-Gehalt nachgewiesen. Im Eluat ist der pH-Wert infolge der in den Auffüllböden vorhandenen Betonanteile erhöht.</i></p> <p><i>Resultierend sind die künstlichen Auffüllungen in die Einbauklasse Z 1.2 nach Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ einzustufen.</i></p> <p><i>Aus altlastenspezifischer Sicht sind die festgestellten Konzentrationen als unkritisch anzusehen.</i></p> <p><i>An den natürlich anstehenden Böden wurde vorläufig auf abfalltechnische Untersuchungen verzichtet. Die im aushubrelevanten Tiefenbereich zunächst noch anstehenden Lößböden sind aller Erfahrung nach oft in die Einbauklasse Z 0 einzustufen. In den Tertiärböden kann dagegen eine geogene (natürliche) Hintergrundbelastung mit abfallrechtlicher Relevanz nicht völlig ausgeschlossen werden. Entsprechende Deklarationsanalysen sollten daher spätestens im Rahmen der Hauptuntersuchung noch durchgeführt werden.“</i></p> <p><i>Demnach sind aktuelle Aussagen zum Thema Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</i></p> <p><i>Die im Rahmen der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans „Krebsschere“ gekennzeichneten Altflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 14. Änderung des Bebauungsplans „Krebsschere“.</i></p>		
52.17	<p>Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	Zu 52.17: kein Abwägungserfordernis		
52.18	<p>Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)</p> <p>Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Rechenzentrums geschaffen werden. Hierzu ist es notwendig Anpassungen an den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans vorzunehmen. Die bisherige Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) soll bestehen bleiben.</p>	Zu 52.18: kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Mit der Schallimmissionsprognose der technologie entwicklungen & dienstleistungen GmbH (Projekt Nr. 20220020/2) vom 16.05.2022 sollte nachgewiesen werden, dass die beabsichtigte Ansiedlung des Rechenzentrums nicht zu Konfliktsituationen mit den vorhandenen benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen (Wohn- und Büronutzungen) führt. Gegen die vorgesehenen Anpassungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine detaillierte Prüfung der Schallimmissionsprognose und damit eine Aussage zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens kann allerdings erst im Rahmen des nachgeschalteten Bau- / bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren erfolgen, da hierzu weitere Unterlagen (z. B. Nutzungsbeschreibungen, Datenblätter usw.) erforderlich sind.</p>			
52.19	<p>Allgemein:</p> <p>Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach:</p> <p>komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.</p>	<p>Zu 52.19: der formalen Anforderung wird gefolgt, kein Abwägungserfordernis</p>		
52.20	<p>Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Luftreinhaltung)</p> <p>Mit den Unterlagen zur Bauleitplanung wurde das Gutachten „Schornsteinmindesthöhenberechnung und Luftschadstoffimmissionsprognose für die geplante Netzersatzanlage in einem Rechenzentrumsgebäude mit Schornsteinanlage am Standort Bad Vilbel“ der Fa. accon in der Fassung vom 21. November 2022 (Bericht-Nr.: ACB-1022-226064-04 Rev 1) zugesandt.</p> <p>Das Gutachten entspricht nach cursorischer Prüfung nicht den Anforderungen an die Erstellung von Immissionsprognosen für Anlagen dieser Art zur Notstromversorgung von Rechenzentren bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung und kann nicht im Rahmen der Beteiligung zur Bauleitplanung geprüft werden.</p> <p>Die Prüfung des Gutachtens muss Gegenstand eines durchzuführenden Genehmigungsverfahrens sein. Derzeit kann ich nicht ausschließen, dass für die Planungen zur Notstromdieselmotorenanlage ein immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich ist, da 13 Notstromdieselmotoren am Standort geplant sind. Notstromdieselmotoren sind genehmigungsbedürftig nach BImSchG, wenn diese Motoren eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden und in Summe 50 MW Feuerungswärmeleistung erreichen oder überschreiten. Bauliche Einrichtungen, die keine dienende Funktion für die Errichtung und den Betrieb der Notstromdieselmotorenanlage haben, sind gesondert baurechtlich zu genehmigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.20:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Das Gutachten „Schornsteinmindesthöhenberechnung und Luftschadstoffimmissionsprognose für die geplante Netzersatzanlage in einem Rechenzentrumsgebäude mit Schornsteinanlage am Standort Bad Vilbel“ der Fa. accon ist Bestandteil der Bauantragsunterlagen für das geplante Rechenzentrum und wurde zum Zwecke der Informationen den Bebauungsplanunterlagen beigefügt und in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.</i></p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rahmen der Bauantragsstellung.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
52.21	Im Rahmen gesondert durchzuführender baurechtlicher Verfahren sollte meine Dienststelle als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Es wird der Vorhabens-trägerin sehr empfohlen, im Vorfeld weiterer Planungen für das Rechenzentrum und dessen Notstromversorgung einen Termin zur Vorbesprechung mit der örtlich zu-ständigen Bauaufsicht und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1, zu vereinbaren. Aufgrund bislang vorliegender Unter-lagen kann derzeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Rahmen der Beteili-gung zur Bauleitplanung keine erste grobe Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Rechenzentrums und dessen Notstromversorgung erfolgen.	<p>Beschlussvorschlag zu 52.21:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregung erfolgt im Rah-men der Bauantragsstellung.</i></p>		
52.22	Allgemein: Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungs-präsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frank-furt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hes-sen.de gebeten.	Zu 52.22: der formalen Anforderung wird gefolgt, kein Abwä-gungserfordernis		
52.23	<p>Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden</p> <p>Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht</p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächen-nutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und ge-nehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemali-gen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechts-ams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Alt-bergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	Zu 52.23: kein Abwägungserfordernis		
52.24	Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.	Zu 52.24: kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
52.25	<p>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</p> <p>Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Plangebiet wird jedoch von auf Kohlen-säure verliehenem Bergwerkseigentum überdeckt. Ich weise darauf hin, dass die Möglichkeit einer CO2-Ausgasung besteht, sollte die Überdeckung dieser Lagerstätten beseitigt werden. Der Bergaufsicht liegen keine Unterlagen über deren Tiefe und Ausbreitung vor. Um eventuelle Ausgasungen frühzeitig zu erkennen, sollten daher insbesondere bei Arbeiten unterhalb des Geländenniveaus entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. CO2-Freimessungen) getroffen werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.25:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: <i>Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</i></p>		X
52.26	<p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</p> <p>Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.</p>	Zu 52.26: kein Abwägungserfordernis		
52.27	<p>Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-)</p>	Zu 52.27: kein Abwägungserfordernis		
52.28	<p>Hinweise</p> <p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrda@rpda.hes-sen.de.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 52.28:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: <i>Der Kampfmittelräumdienst wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls angeschrieben.</i></p>		
52.29	Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.	Zu 52.29: kein Abwägungserfordernis		
55.	Regionalverband FrankfurtRhein-Main (21.02.2023)			
55.1	Im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Rechenzentrums geschaffen werden. Zu der vorgelegten	Stellungnahme ohne Anregung		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.			
56.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (21.02.2023)			
56.1	Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Einwände oder Anregungen vorzubringen haben. Für die Umsetzung der Planung wünschen wir viel Erfolg.	Stellungnahme ohne Anregung		
59.	Staatliches Schulamt Hochtaunuskreis/Wetteraukreis (20.02.2023)			
59.1	Bezugnehmend auf die E-Mail vom 15.02.2023 teile ich Ihnen mit, dass keine Einwände gegen oder Anregungen zum o. g. Bebauungsplan bestehen.	Stellungnahme ohne Anregung		
60.	Magistrat der Stadt Offenbach am Main (22.03.2023)			
60.1	Vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Stadt Offenbach am Main hat keine Anregungen oder Bedenken.	Stellungnahme ohne Anregung		
61.	Stadtwerke Bad Vilbel (28.03.2023)			
61.1	Im ausgewiesenen Gebiet der oben genannten Bauleitplanung liegen Gas-, Wasser- und Stromleitungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH. Die Bestandspläne Gas und Wasser erhalten Sie in der Anlage.	Zu 61.1: kein Abwägungserfordernis		
61.2	Grundsätzlich ist im Bereich der Leitungen besondere Vorsicht geboten. Arbeiten im Bereich aller Versorgungsleitungen, auch der Hausanschlüsse, sind im Vorfeld anzuzeigen und müssen mit den Stadtwerken im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt werden.	Beschlussvorschlag zu 61.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung: <i>Die Berücksichtigung des vorgebrachten Hinweises erfolgt im Rahmen der Realisierung.</i>		
61.3	Wenn die Belange der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen. Bezüglich der Stromversorgung erhalten Sie die fachliche Stellungnahme von unserem technischen Betriebsführer, der OVAG-Netz GmbH. Die dort aufgeführten Punkte bitten wir zu beachten.	Zu 61.3: kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Anlage 2</p> 			
62.	Vodafone West GmbH (14.03.2023)			
62.1	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Stellungnahme ohne Anregung		
69.	Bürger 01 (17.03.2023)			
69.1	<p>zu dem Bebauungsplan möchte ich folgende Anregungen und Einwände einbringen.</p> <p>So sehr Rechenzentren im Zuge der Digitalisierung benötigt werden, so sehr ist in Zeiten des menschengemachten Klimawandels und der Energieknappheit aber auch ein möglichst ressourcenschonender Betrieb anzustreben.</p>	Zu 69.1: kein Abwägungserfordernis		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
69.2	<p>Strom</p> <p>Der Strombedarf von Rechenzentren ist enorm, und daher sollte ein möglichst hoher Anteil dieser Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Zusätzlich zu den im Rechenzentrum selbst vorgesehenen Fotovoltaik-Anlagen muss Bad Vilbel seinen Anteil an erneuerbaren Energien generell deutlich erhöhen. Ergänzend zum Windpark in der Ostsee und zu dem geplanten Solarpark in Rheinland-Pfalz sollte die Stadt Bad Vilbel sämtliche städtischen Gebäude umgehend mit Fotovoltaik-Anlagen bestücken und die Errichtung von Fotovoltaik-Anlagen auf Privatimmobilien und -gelände bezuschussen. Sofern in der Gemarkung Bad Vilbel möglich, sollten Windkraftanlagen errichtet werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.2:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Nach Angabe der OVAG Netz GmbH (siehe Stellungnahme 49.7) kann die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie durch entsprechende Netzerweiterung erfolgen.</i></p> <p><i>Der Anteil von erneuerbaren Energien im Stadtgebiet von Bad Vilbel ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahren.</i></p>		
69.3	<p>Abwärme</p> <p>Der Betrieb eines Rechenzentrums verursacht viel Abwärme. Es ist unter ökologischen Aspekten nicht mehr vertretbar, diese Abwärme eines Rechenzentrums als bloßes Abfallprodukt in die Umgebungsluft zu blasen. Nach jetzigem Planungsstand ist der Anschluss des Bad Vilbeler Rechenzentrums an ein Fernwärmenetz zwar angedacht, aber in der Umsetzung sehr aufwendig, da ein solches Netz in der unmittelbaren Umgebung des Rechenzentrums nicht existiert und unter hohem Kostenaufwand erst installiert werden müsste. Die Nutzung der Abwärme für ein Fernwärmenetz bzw. für näher gelegene Gebäude bringt somit erhebliche technische und finanzielle Herausforderungen mit sich. Bad Vilbel muss sich diesen Herausforderungen mit mehr Nachdruck stellen, damit der Betrieb des geplanten Rechenzentrums ökologisch vertretbar wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.3:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB sind im Bebauungsplan Festsetzungen möglich, die zu Maßnahmen verpflichten, die dem Einsatz erneuerbarer Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung dienen. Erneuerbare Energien sind Energien aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse, aus solarer Strahlungsenergie, aus Geothermie, aus Umweltwärme und aus Windenergie. Die für den Einsatz der erneuerbaren Energien in Betracht kommenden Vorgänge sind in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB mit Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme und Kälte bezeichnet. Die Kraft-Wärme-Kopplung bezieht sich auf Anlagen und Einrichtungen, in denen elektrischer Strom erzeugt und die dabei anfallende Wärme zur Wärmeversorgung von Gebäuden genutzt wird.</i></p> <p><i>Für Festsetzungen zu Maßnahmen bezüglich der (aus Kühlungsprozessen) resultierenden Nutzung der Abwärme von Rechenzentren (als in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen) fehlt es daher an einer Ermächtigungsgrundlage nach BauGB, insbesondere des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB.</i></p>		
69.4	<p>Kraftstoff für die Netzersatzanlagen</p> <p>Der Betrieb der Netzersatzanlagen für die Notstromversorgung ist problematisch, da der verwendete Kraftstoff regelmäßig komplett ausgetauscht werden muss. Dabei müssen einige hunderttausend Liter schwefelarmen Heizöls entsorgt werden. Diese äußerst ineffiziente und kostspielige Art der Notstromversorgung durch Dieselaggregate bringt bei jedem Rechenzentrum - nicht nur in Bad Vilbel - unter</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.4:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
	<p>Umständen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt mit sich: Da es bei Lagerung und Transport des Heizöls zu Unfällen kommen kann, bei denen Heizöl in die Umgebung gelangt, muss die Bad Vilbeler Feuerwehr dafür ausgestattet sein, Heizöl in großen Mengen zu beseitigen.</p> <p>Alternativ zu Heizöl könnten Kraftstoffe mit sehr langer Haltbarkeit, zum Beispiel HVO-Diesel, eingesetzt werden. Grundsätzlich sind für die erforderliche Ausfallsicherheit eines Rechenzentrums Lösungen mit möglichst geringer Umweltbelastung und akzeptabler Effizienz anzustreben.</p>	<p>Begründung:</p> <p><i>Der Betrieb der Netzersatzanlagen für die Notstromversorgung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern des Baugenehmigungsverfahrens.</i></p>		
69.5	<p>Blauer Engel</p> <p>Die Betreiber des Rechenzentrums sollten eine Zertifizierung mit dem „Blauen Engel“ als energieeffizienter Rechenzentrumsbetrieb anstreben (ab 2023 konsolidiertes Umweltzeichen DE-UZ 228). Mit diesem Umwelt-Label könnte Bad Vilbel mit seinem Rechenzentrum einen wegweisenden Schritt in eine digitale Zukunft tun, die sich durch Nachhaltigkeit auszeichnet.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.5:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Zertifizierung des Rechenzentrums mit dem „Blauen Engel“ als energieeffizienter Rechenzentrumsbetrieb ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</i></p>		
69.6	<p>Anbindung an den Nahverkehr</p> <p>Den etwa 30 Beschäftigten des Rechenzentrums muss ermöglicht werden, ihren Arbeitsplatz mit dem öffentlichen Nahverkehr oder dem Fahrrad zu erreichen. Aktuell sind auf dem Gelände des Rechenzentrums lediglich fünf Fahrradstellplätze geplant. Überdies wird der Fahrradverkehr zwischen dem Bahnhof und Bad Vilbel-Massenheim über die Homburger Straße als direkte Strecke dadurch stark behindert, dass es an einer durchgängigen und sicheren Radverkehrsführung fehlt.</p> <p>Die fußläufig erreichbare Buslinie 65 verkehrt meist nur halbstündig. Hier müssen die Stadtwerke mehr investieren, um eine Erreichbarkeit des Rechenzentrums ohne Pkw zu ermöglichen.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.6:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Erreichbarkeit des Plangebietes mit dem öffentlichen Nahverkehr und mit dem Fahrrad ist im Bestand bereits vorhanden.</i></p> <p><i>Der Radverkehr wird in der direkten Verbindung von/zum Bahnhof auf den Stadtstraßen Zeppelinstraße, Am Stock und Homburger Straße geführt. Im Bereich des Stadtteils Massenheims ist hierzu ergänzend die Benutzung der beidseitig entlang der Homburger Straße angelegten Gehwege für „Radfahrer frei“ (VZ 1022-10). Ab dem Kreisverkehr „Am Weißen Stein“ besteht eine gesonderte Radwegführung über den südlich verlaufenden Massenheimer Weg. Dieser ist auch im städtischen Schulwegeplan hinterlegt.</i></p> <p><i>Der Nachweis der Fahrradabstellplätze hat auf der Grundlage der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Bad Vilbel in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.</i></p> <p><i>In einer fußläufigen Entfernung von 400 m zum Plangebietes befindet sich südwestlich des Plangebietes die Bushaltestelle Bad Vilbel-Massenheim Hainstraße, in einer fußläufigen Entfernung von 500 m südöstlich des Plangebietes die Bushaltestelle Bad Vilbel-</i></p>		

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Auswirkungen	
			Plan	Text
		<i>Massenheim Ziegelei. Über diese beiden Bushaltestellen ist das Plangebiet an das kommunale Busnetz angebunden. Neben der Buslinie 65 (30-Minuten-Takt) werden die Haltestellen auch von der Vilbus-Linie FB-63 (60-Minuten-Takt) angedient. Beide Haltestellen befinden sich in einem verkehrsplanerisch angemessenen Einzugsradius.</i>		
69.7	<p>Einbeziehung der Bürgerschaft</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob ein weiteres, deutlich größeres und damit noch mehr Energie verbrauchendes Rechenzentrum in Bad Vilbel im Quellenpark östlich der B 3 entstehen soll, muss der Bürgerschaft vorbehalten bleiben. Hierzu sollten noch vor Beginn der Planungen die Bürger*innen informiert und nach ihrer Meinung gefragt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag zu 69.7:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p><i>Die Anregung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</i></p>		

14. Änderung Bebauungsplan „Krebsschere“

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
1.	Amt für Bodenmanagement Büdingen Bahnhofstraße 33 63654 Büdingen	24.02.23		X	
2.	Avacon AG Prozesssteuerung DGP Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	16.02.23	X		Zukünftig: fremdplanung@ avacon.de Avacon Netz GmbH Anderslebener Str. 62 39387 Oschersleben
3.	AVACON AG Schillerstr. 3 38350 Helmstedt				
4.	Bischöfliches Generalvikariat Paulustor 5 36037 Fulda				
5.	Bischöfliches Ordinariat Postfach 15 60 55005 Mainz				
6.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. Geschäftsstelle Schiffenberger Weg 14 35435 Wettenberg				
7.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V. Geleitsstraße 14 60599 Frankfurt				
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	16.02.23		X	
9.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hasselweg 20 34131 Kassel				
10.	DB Netz AG Projekt S 6 I.NG-MI-N(1) Herr Norbert N. Wolf Hahnstr. 49 60528 Frankfurt a. M.				
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte Camberger Str. 10 60327 Frankfurt a. M.				

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
12.	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V. Verteilerstelle Götz Erbismühler Weg 25 61276 Weilrod				
13.	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH Fritz-Erler-Straße 5 53113 Bonn				
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest PTI 34 Jahnstr. 54-64 63150 Heusenstamm				
15.	DFS Flugsicherung GmbH SIS/ND Am DFS-Campus 10 63225 Langen	15.03.23		X	
16.	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/M. Untermainkai 23 - 25 60329 Frankfurt a. M.	16.02.23		X	
17.	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau Paulusplatz 1 64285 Darmstadt				
18.	Finanzamt Friedberg Leonhardstraße 61169 Friedberg	21.02.23		X	
19.	Gemeindevorstand der Gem. Niederdorfelden Postfach 61138 Niederdorfelden	03.03.23		X	
20.	Handwerkskammer Wiesbaden Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden				
21.	hessenARCHÄOLOGIE Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Archäologische Denkmalpflege Schloss Biebrich / Ostflügel 65203 Wiesbaden	17.03.23		X	
22.	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Gelnhausen Gutenbergstr. 2–4 63571 Gelnhausen	31.03.23	X		
23.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Lindenstraße 5 61209 Echzell				
24.	Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg Goetheplatz 3 61169 Friedberg	24.03.23		X	

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
25.	Kreisausschuss des Wetteraukreises Fachdienst Strukturförderung und Umwelt Herr Christian Sperling Homburger Straße 17 61169 Friedberg	28.03.23	X		
26.	Kreishandwerkerschaft Am Edelpfad 1 61169 Friedberg				
27.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss –Westflügel 65203 Wiesbaden				
28.	Landesjagdverband Hessen e.V. Postfach 16 05 61216 Bad Nauheim				
29.	Landessportbund Hessen e.V. Otto-Fleck-Schneise 4 60528 Frankfurt a.M.	03.03.23		X	
30.	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen Hebelstraße 6 60318 Frankfurt/Main	17.02.23	X		
31.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Soziale Sicherung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
32.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Straßenverkehrsbehörde Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
33.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
34.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Gewerbe und Markt Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
35.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
36.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Wohnungswesen Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
37.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Liegenschaftsabteilung Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel	22.02.23	X		
38.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel Kämmerei Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
39.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Abfallwirtschaft und Grünflächenpflege Theodor-Heuss-Str. 47/51 61118 Bad Vilbel				
40.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Tiefbau/Abwasser Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
41.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FB Techn. Dienste/Bauwesen Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
42.	Magistrat der Stadt Bad Vilbel FD Kinder in Tagesbetreuung (Kita-Büro) Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel				
43.	Magistrat der Stadt Frankfurt Stadtplanungsamt Braubachstr. 15 60275 Frankfurt a.M.				
44.	Magistrat der Stadt Karben Stadtplanungsamt Postfach 8 61184 Karben				
45.	Mainova AG Solmsstraße 38 60486 Frankfurt a.M.				
46.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. Friedenstr. 26 35578 Wetzlar				
47.	Neuapostolische Kirche Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland Praunheimer Hohl 1 60488 Frankfurt a.M.				
48.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Solmsstr. 38 60486 Frankfurt a.M.	27.02.23		X	
49.	Oberhessische Versorgungsbetriebe AG Hanauer Str. 9-13 61169 Friedberg	30.03.23	X		
50.	PLEdoc mbH Postfach 120255 45312 Essen	27.02.23		X	
51.	Polizeipräsidium Mittelhessen Regionaler Verkehrsdienst Wetterau Grüner Weg 3 61169 Friedberg				
52.	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Siedlungswesen und Bauleitplanung III 31.2 Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt	30.03.23	X		

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
53.	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst Luisenplatz 2 64283 Darmstadt				
54.	Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V. Homburger Str. 9 61169 Friedberg				
55.	Regionalverband FrankfurtRheinMain Poststr. 16 60329 Frankfurt a.M.	28.02.23		X	
56.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) Alte Bleiche 5 65719 Hofheim a.T.	21.02.23		X	
57.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V. Rathausstr. 56 65203 Wiesbaden				
58.	Seniorenbeirat Bad Vilbel Reinhard Kreuzer Vorsitzender Hans-Kudlich-Str. 3 61118 Bad Vilbel				In Zukunft per Email beteiligen an: info@seniorenbeirat- bv.de Postadresse: Seniorenbeirat Bad Vilbel c/o Rathaus Am Sonnenplatz 1 61118 Bad Vilbel
59.	Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis Konrad-Adenauer-Allee 1-11 61118 Bad Vilbel	20.02.23		X	
60.	Stadtverwaltung Offenbach Berliner Straße 100 63065 Offenbach	27.03.23		X	
61.	Stadtwerke Bad Vilbel GmbH Theodor-Heuss-Str. 47/51 61118 Bad Vilbel	31.03.23	X		
62.	Vodafone Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel	14.03.23		X	Emailadresse funktioniert nicht! Per Post herausgeschickt! Neue Emailadresse: ZentralePlanung.ND @vodafone.com
63.	Unternehmerverband Hessischer Einzelhandel Mitte-Süd e.V. Geschäftsstelle Frankfurt Flughafenstraße 4a 60528 Frankfurt				
64.	Verband Hessischer Fischer e.V. Hauptgeschäftsstelle Rheinstr. 36 65185 Wiesbaden				

Nr.	Träger	Eingang	Anreg.		Bemerkungen
			Ja	Nein	
65.	Wasserverband Nidda Leonhardstr. 7 61169 Friedberg				
66.	Wasserverband NIDDER – SEEMENBACH Leonhardstr. 7 61169 Friedberg				
67.	ZOV-Verkehr Hanauer Straße 15 61169 Friedberg				
68.	Zweckverband für die Wasserversorgung des Unteren Niddatales Rathausplatz 1 61184 Karben				
69.	Bürger 1 61118 Bad Vilbel	20.03.23	X		